

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00262 vom 10. Juli 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00262

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00262 du 10 juillet 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00262 del 10 luglio 2013

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Frage des Nachweises der Mittellosigkeit im Rahmen des Antrags auf wirtschaftliche Hilfe Die Dauer des Rekursverfahrens ist als lang zu bezeichnen, sie erscheint jedoch aufgrund der umfangreichen Rechtschrift der Beschwerdeführerin und der zahlreichen Akten noch als akzeptabel (E. 4.2). Entgegen der Ansicht der Vorinstanzen hätte spätestens im Zeitpunkt des 13. April 2012, als die Beschwerdeführerin weitere Unterlagen eingelegt hatte, auf das Vorliegen ihrer Mittellosigkeit geschlossen werden müssen (E. 5.4). Es ist nicht einzusehen, weshalb die Beschwerdeführerin aufgefordert wurde, einen Grossteil der bereits eingelegten Belege noch im Original nachzureichen (E. 5.5). Der Beschwerdeführerin kann keine Missachtung ihrer Auskunftspflicht vorgehalten werden (E. 6.3). Es ist zwar grundsätzlich denkbar, einen Antrag auf Ausrichtung von Sozialhilfe nach drei Monaten als ungültig zu erachten, etwa wenn es bei der Antragstellung bleibt und hernach von der ansprechenden Person keine Aktivitäten mehr unternommen werden. Das war hier aber nicht der Fall (E. 7.2). Die Beschwerdeführerin hat ihre Mittellosigkeit rechtzeitig und ausreichend dargelegt (E. 8.1). Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (E. 8.2). Teilweise Gutheissung. Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin zur Festlegung der wirtschaftlichen Hilfe an die Beschwerdeführerin. Im Übrigen Abweisung der Beschwerde, soweit Eintreten.

Erwägungen

E. 3

Vorab ist die Frage einer Verzögerung des Rekursverfahrens zu prüfen (vorn E. 3.1). Ob die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren tatsächlich eine Rechtsverzögerungsbeschwerde erheben wollte oder ob der Vorwurf der Rechtsverzögerung nur als Teil ihrer Kritik am Verhalten der Beschwerdegegnerin zu verstehen ist, kann dahingestellt bleiben, da der Vorinstanz eine Rechtsverzögerung nicht vorgehalten werden kann.

E. 3.1

Die Parteien haben im Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV]; § 4a VRG). Die Angemessenheit der Frist beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei ist dem Umfang und der Schwierigkeit des Falles, der Wichtigkeit der Angelegenheit für die Betroffenen und dem Verhalten der Beschwerdeführenden und der Rechtsmittelinstanz angemessen Rechnung zu tragen (BGE 130 I 312 [= Pra 95/2006 Nr. 37] E. 5.2, 119 Ib 311 E. 5b; VGr, 5. April 2006, VB.2005.00579, E. 3.2). Eine Verletzung kann insbesondere darin liegen, dass die Rechtsmittelinstanz während längerer

Zeit überhaupt keine Verfahrenshandlungen vornimmt (BGr, 18. Oktober 2004, 1A.169/2004, E. 2.2). Im Zusammenhang mit verwaltungsinternen Rekursverfahren ist schliesslich zu beachten, dass diese grundsätzlich innert 60 Tagen nach Abschluss der Sachverhaltsermittlungen zu entscheiden sind (§ 27c Abs. 1 Satz 1 VRG; dazu VGr, 26. Oktober 2011, VB.2011.00283, E. 2.2).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin hatte am 21. Juni 2012 Rekurs gegen den Entscheid der Sonderfall- und Einsprachekommission vom 31. Mai 2012 erhoben. Die Rekursantwort wurde am 24. Juli 2012 erstattet und der Beschwerdeführerin am 25. Juli 2012 zur Kenntnisnahme zugestellt. Diese hätte sich dazu "umgehend" äussern können und müssen (vgl. BGE 133 I 98 E. 2.3; 133 I 100 E. 4.8; 137 I 195 E. 2.3.1), was sie unterliess. Nach Abwarten einer angemessenen Frist (etwa bis Mitte August) vergingen rund fünf Monate, bis die Beschwerdeführerin am 8. Januar 2013 vor Verwaltungsgericht eine Rechtsverzögerungsbeschwerde sowie ein Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen stellte. Die Eingabe wurde der Rekursinstanz überwiesen, die weitere prozessuale Schritte unternahm. Die Beschwerdegegnerin äusserte sich am 23. Januar 2013 dazu. Auf die Rechtsverzögerungsbeschwerde trat der Bezirksratspräsident nicht ein. Die Rekursinstanz entschied am 7. März 2013 über den Rekurs und damit nach insgesamt etwa acht Monaten; das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen wurde mit dem Entscheid gegenstandslos. Angesichts der von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Dringlichkeit ist diese Zeitspanne als lang zu bezeichnen, sie erscheint jedoch aufgrund der umfangreichen Rechtsschrift der Beschwerdeführerin und der zahlreichen Akten gerade noch als akzeptabel. Unter diesen Umständen kann deshalb nicht von einer Rechtsverzögerung gesprochen werden.

E. 4

Die Beschwerdeführerin stellt die Abklärung des Sachverhalts durch die Vorinstanzen infrage. Mit der Beschwerde kann die Rüge der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhalts erhoben werden (§ 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 lit b VRG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung falsche, aktenwidrige Annahmen zugrunde gelegt, über rechtserhebliche Umstände keine Beweise erhoben oder solche unzutreffend gewürdigt werden. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle entscheidungswesentlichen Tatsachen berücksichtigt werden (Kölz/Bosshart/Röhl, a§ 51 N. 2). Demnach sind der entscheidungswesentliche Sachverhalt und dessen Würdigung durch die Vorinstanzen zu prüfen.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin stellte am 2. März 2012 das Gesuch um Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe. Dem Schreiben vom 2. März 2012 lagen Mietvertrag und Krankenkassenpolice bei. Diese Dokumente sind neben der Steuererklärung 2011, einer Halterauskunft über das Fahrzeug I und einer Kopie des Passes mit Eingang 8. März 2012 vermerkt. Am 21. März 2012 fand das Erstgespräch mit der Beschwerdeführerin statt, anlässlich dessen sie den Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe ausfüllte. Darin ist der Passus enthalten, dass die Deklaration über die finanzielle Situation der antragstellenden Person sowie die in der Unterlagenliste als erforderlich bezeichneten Unterlagen innert 30 Tagen vollständig eingereicht werden müssen. Diese Frist wurde der Beschwerdeführerin indessen nicht zugestanden, wies doch das Sozialzentrum L bereits am

29. März 2012 ihren Antrag auf Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe wegen nicht belegter Mittellosigkeit ab. Dem Entscheid lag anscheinend ein Telefongespräch des Mitarbeiters der Beschwerdegegnerin mit der Beschwerdeführerin zugrunde, wonach er ihr mitgeteilt habe, welche Unterlagen er zwingend benötige, um ihre Mittellosigkeit festzustellen, wogegen sie nicht gewillt gewesen sei, auch nur die Kontoauszüge einzureichen, und auf der sofortigen Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe bestanden habe. Er habe dann mit der Beschwerdeführerin "vereinbart", dass sie eine schriftliche Unterstützungsablehnung aufgrund nicht belegter Mittellosigkeit erhalte, wogegen sie Einsprache erheben könne.

E. 4.2

Dieses Vorgehen per Telefongespräch erscheint etwas heikel angesichts des Umstands, dass die Beschwerdeführerin anlässlich des Erstgesprächs als sehr verzweifelt, vom Konkurs ihres Geschäfts überfordert und als psychisch labil erachtet wurde. Inwieweit sie am Telefongespräch vom 29. März 2012 überhaupt zu realisieren vermochte, welche Auswirkungen der ablehnende Entscheid für sie haben würde, ist fraglich, wie ihre ständigen Aufforderungen zur sofortigen Ausrichtung von Sozialhilfe zeigen. Ausserdem wurde ohne Not die ihr gemäss dem Formularantrag zustehende Frist von 30 Tagen zum Einlegen der verlangten Unterlagen erheblich verkürzt. Zwar hatte sie telefonisch am 29. März 2012 anscheinend jede weitere Zustellung von Unterlagen abgelehnt. Allerdings erhob sie schon am 1. April 2012 Einsprache gegen den abweisenden Entscheid vom 29. März 2012. Zudem legte sie am 13. April 2012 und damit noch innert der Frist von 30 Tagen diverse Unterlagen ein, was die Beschwerdegegnerin am 18. April 2012 bestätigte. Damit hielt sich die Beschwerdeführerin selber nicht an ihre erklärte Weigerung, weitere Unterlagen einzulegen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte die Beschwerdegegnerin davon ausgehen müssen, dass die Beschwerdeführerin am Gesuch um Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe festhielt und bereit war, die verlangten Unterlagen und allenfalls weitere einzulegen.

E. 4.3

Einzufordern sind jene Belege, die für die Anspruchsprüfung im speziellen Einzelfall notwendig sind (Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Kap. 6.2.02, Sachverhaltsabklärung, 29. April 2013, Ziff. 2). Die bis zum 18. April 2012 eingelegten Unterlagen waren durchaus geeignet, die Mittellosigkeit der Beschwerdeführerin schon in jenem Zeitpunkt zu belegen, selbst wenn sie noch nicht vollständig der Liste der einverlangten Dokumente entsprachen: · (15) Beleg über Miete für ihre Geschäftsräumlichkeiten · Beleg über Miete der Privatwohnung · (16) Handelsregisterauszug B GmbH · (17) Letzte Mahnung der Versicherung C über ausstehende Krankenkassenprämien (Januar, Februar, April bis Oktober 2011) vom 27. Februar 2012 · (18) Belege über bezahlte Miete (Privatwohnung) · (19) Auszug aus dem Betreibungsregister vom 13. April 2012 (nur S. 2) · (20) Belege über Krankenkassenprämie vom 4. März 2012 · (21) Kontoauszug F für Januar 2012 betreffend B GmbH, Saldo Fr. -51'081.34, für Juni 2011 (Saldo Fr. -53'013.02) und für März 2011 (Saldo Fr. -54'376.01) · (22) Saldierung des Privatkontos G, Saldo Fr. -869.87 · (23) Eröffnung Privatkonto H (Stand Fr. 0.00) vom 12. März 2012 · (24) Auszug Geschäftskonto H betreffend B GmbH, September 2011 bis 28. März 2012, Saldo Fr. -787.74 Am 18. April 2012 bestätigte die Beschwerdegegnerin den Eingang dieser Unterlagen, verlangte aber zusätzlich noch die folgenden: · Kontoauszug F für die B GmbH ab 1. September 2011 bis und mit Februar 2012 im Original; · Kontoauszug H · (Geschäftskonto B GmbH) ab 1. März 2011 im Original; · Kontoauszug Privatkonto H ab 12. März 2012 im Original; ·

Saldierungsbestätigung des Kontos G, im Original; · Eröffnungsbestätigung Privatkonto H im Original; · Bestätigung über den Totalschaden des Fahrzeugs I; · Garagen- oder Eurotaxbewertung desselben Fahrzeugs; · Buchhaltung der selbständigen Erwerbstätigkeit; · Die letzte vollständige Steuererklärung und Steuerveranlagung 2011; · Policen von Versicherungen im Zusammenhang mit der selbständigen Erwerbstätigkeit; · Allgemeine Korrespondenz Konkursamt in Zusammenhang mit der Auflösung der B GmbH; · Verlustanzeige betreffend Computer der Beschwerdeführerin, worauf die Jahresbilanzen der letzten zwei Jahre enthalten waren, bei einer schweizerischen Polizeidienststelle.

E. 4.4

Entgegen der Ansicht der Vorinstanzen hätte spätestens im Zeitpunkt des 13. April 2012, als die Beschwerdeführerin die erwähnten Unterlagen eingelegt hatte, auf das Vorliegen ihrer Mittellosigkeit geschlossen werden müssen. So wies der aktuelle Betriebsregisterauszug verschiedene Schulden beim Steueramt, Stadtrichteramt und bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons E sowie einen bestehenden Verlustschein aus, wobei Schulden bei staatlichen Instanzen gewöhnlich auf Zahlungsunfähigkeit schliessen lassen. Ferner belegte die Beschwerdeführerin die bevorstehende Kündigung des Mietverhältnisses, nachdem sie die Mieten für März und April 2012 nicht bezahlt hatte. Ebenso bestätigte die eingelegte Mahnung der Krankenversicherung C zur Zahlung von insgesamt neun ausstehenden Monatsprämien die Aussage der Beschwerdeführerin, dass sie seit Monaten keine Krankenkassenprämien mehr bezahlt hatte, womit sie einen Leistungsaufschub in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung riskierte, was Versicherte ohne Not nicht auf sich nehmen. Damit vermochte sie gleich zwei von drei Positionen der Grundsicherung gemäss den SKOS-Richtlinien nicht mehr zu decken (vorn E. 2.1, 2.4). Schliesslich deutete der Negativsaldo von Fr. 51'081.34 der B GmbH per Januar 2012 darauf hin, dass sich der Geschäftsgang der Firma nicht wirklich erholt hatte, nachdem sie zuvor schon Verluste von Fr. 53'013.02 (Juni 2011) und Fr. 54'376.01 (März 2011) geschrieben hatte. Auch die negativen Saldi auf den privaten Konti der mittlerweile arbeitslosen Beschwerdeführerin vermochten nicht zu belegen, dass sie noch über Einnahmen oder namhafte Kontobestände verfügte. Damit hatte die Beschwerdeführerin ihre Mittellosigkeit in jenem Zeitpunkt mindestens ausreichend belegt.

E. 4.5

Nicht einzusehen ist deshalb, weshalb die Beschwerdeführerin aufgefordert wurde, einen Grossteil der bereits eingelegten Belege noch im Original nachzureichen. Das Sozialhilfegesetz schreibt jedenfalls nicht vor, dass sämtliche Unterlagen im Original eingelegt werden müssen (§ 18 Abs. 1 und 2 SHG). Die Auskunft der Ombudsfrau vom 11. April 2012, an die sich die Beschwerdeführerin gewandt hatte, bezog sich nur darauf, dass sie die verlangten Unterlagen einzureichen habe, sagte aber nichts zu deren Originalfassung; solches ist auch dem Sozialhilfe-Behördenhandbuch nicht zu entnehmen (Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Kap. 6.2.02, Sachverhaltsabklärung, 29. April 2013, Ziff. 1 und 2). Gerade bei den besonders gestalteten Auszügen von Bank- und Postkonti erscheint die Möglichkeit einer Verfälschung oder Fälschung ohnehin sehr gering. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, bei berechtigten Zweifeln an der Echtheit von Unterlagen solche im Original einzuverlangen; indessen fehlen vorliegend Hinweise auf solche Zweifel.

E. 4.6

Grundsätzlich nicht zu beanstanden ist hingegen, wenn Unterlagen über einen weiteren, insbesondere zusammenhängenden Zeitraum einverlangt werden, wie das bei den verschiedenen Konten der Fall war. Die nunmehr einverlangten Bank- und Postunterlagen über einen weiteren (früheren) Zeitraum sowie die Buchhaltung über die selbständige Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin ab 1. Januar 2012 hätten jedoch höchstens aufzeigen können, ob die Beschwerdeführerin in den letzten Monaten vor dem Gesuch um Unterstützung noch irgendwelche Mittel erhalten und abdisponiert hätte, nachdem sich ihre Mittellosigkeit aus den aktuellen Unterlagen bereits ergeben hatte (vorn E. 5.4). Solches hätte gegebenenfalls jedoch mit der vorübergehenden Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe oder mindestens mit einer Reduktion der monatlichen Unterstützungsbeträge kompensiert werden können, indem die Beschwerdeführerin im Umfang von bezogenen Mitteln – allenfalls unter Berücksichtigung des Vermögensfreibetrags von Fr. 4'000.- bei einer Einzelperson (vgl. SKOS-Richtlinien Kap. E. 2–3) – als nicht unterstützungsbedürftig gegolten hätte. Dasselbe gilt für die noch verlangten Policen von Versicherungen im Zusammenhang mit der selbständigen Erwerbstätigkeit. Entsprechend durfte die neuerliche Auflage zur Einreichung von Unterlagen nicht dazu verwendet werden, der Beschwerdeführerin die Unterstützung zu versagen, bis diese Dokumente vorgelegen hätten. Schliesslich waren die am 18. April 2012 zusätzlich verlangten Unterlagen für sich nicht geeignet, die Mittellosigkeit der Beschwerdeführerin definitiv festzustellen. So geht schon aus der am 8. März 2012 eingelegten Halterauskunft des Strassenverkehrsamtes hervor, dass das Fahrzeug I – die Beschwerdeführerin besitzt nur dieses Fahrzeug – am 28. Dezember 2011 ausser Verkehr gesetzt worden war, was angesichts dessen Alters (Erstzulassung 1983) nicht auf einen erheblichen Vermögenswert schliessen liess, umso weniger, als die Beschwerdeführerin einen Totalschaden geltend machte. Der eingelegten Steuererklärung 2011 der Beschwerdeführerin fehlte zwar die Seite 4, doch ergab sich daraus immerhin ihre Einkommenslage. Was unter "allgemeine Korrespondenz Konkursamt im Zusammenhang mit der Auflösung der B GmbH" zu verstehen ist und inwiefern daraus auf das Bestehen der Mittellosigkeit der Beschwerdeführerin geschlossen werden könnte, ist nicht erkennbar.

E. 5.1

Damit steht fest, dass die Beschwerdeführerin ihre Mittellosigkeit bereits Mitte April 2012 nachgewiesen hatte. Demnach hätte die Beschwerdegegnerin ihren Entscheid vom 29. März 2012 im Einspracheverfahren aufheben und die Mittellosigkeit der Beschwerdeführerin feststellen oder zumindest von einem von dieser sinngemäss gestellten neuen Gesuch um wirtschaftliche Hilfe, allerdings mit Wirkung ab März 2012, ausgehen müssen. Denn die Beschwerdeführerin hielt im Schreiben vom 13. April 2012 (wie in vielen späteren auch) daran fest, dass ihr wirtschaftliche Hilfe ab März 2012 zustehe, was ihr Einverständnis zum ablehnenden Entscheid vom 29. März 2012 relativierte und die bereits am 1. April 2012 dagegen erhobene Einsprache bestärkte. Im Rahmen des Einspracheentscheids hätte auf ihr Einverständnis jedenfalls nicht mehr abgestellt werden dürfen.

E. 5.2

Mit Schreiben vom 7. Juni 2012 legte die Beschwerdeführerin die mit Schreiben vom 18. April 2012 verlangten Bank- und H Bank-Unterlagen im Original ein, zusätzlich eine Bestätigung über den Totalschaden des Fahrzeugs I, Policen von Versicherungen im Zusammenhang mit der selbständigen Erwerbstätigkeit sowie die letzte vollständige Steuererklärung und Steuerveranlagung 2011. Die Beschwerdegegnerin verlangte mit

Schreiben und E-Mail vom 11. Juni 2012 (ebenso mit Schreiben vom 8. August 2012) zusätzlich eine Garagen- oder Eurotax-Bewertung des Fahrzeugs I. Ferner wurden erneut die Buchhaltung über die selbständige Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin ab 1. Januar 2012 sowie die allgemeine Korrespondenz mit dem Konkursamt im Zusammenhang mit der Auflösung der B GmbH verlangt, zudem eine Verlustanzeige über den gestohlenen Computer mit den Jahresbilanzen über die letzten zwei Geschäftsjahre (die Verlustanzeige lieferte die Beschwerdeführerin am 12. Juni 2013 nach), um die Mittellosigkeit festzustellen. Dabei durfte die Korrespondenz mit dem Konkursamt auch später nachgereicht werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb über das Fahrzeug I, dessen Totalschaden die Beschwerdeführerin nachgewiesen hatte, noch eine Garagen- oder Eurotaxbewertung eingeholt werden musste. Zur noch ausstehenden Buchhaltung der selbständigen Erwerbstätigkeit ab 1. Januar 2012 kann auf das bereits Ausgeführte verwiesen werden (vorn E. 5.6). Jedenfalls konnte die Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe zu diesem Zeitpunkt nicht mehr allein von noch ausstehenden Unterlagen abhängig gemacht werden, waren sie für die Feststellung der Mittellosigkeit der Beschwerdeführerin doch nicht mehr entscheidend. Dennoch legte die Beschwerdeführerin am 13. August 2012 eine Eurotax-Bewertung ihres Fahrzeugs vom 16. Februar 2011 vor (demnach vor Ausserverkehrsetzung des Fahrzeugs), die dessen geringen Wert bestätigte, und erstellte eine Grobbuchhaltung der B GmbH von Januar bis März 2012. Sie wies darauf hin, dass es keine allgemeine Korrespondenz mit dem Konkursamt gebe und sie die Betreibungen, Konkursandrohungen und Pfändungen längst belegt habe. In der Folge bestätigte die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 14. August 2012, dass das Dossier der Beschwerdeführerin "komplett" sei, um gleichzeitig erneut (aktuelle) Kontounterlagen zu verlangen.

E. 5.3

Wenn das Dossier der Beschwerdeführerin komplett war, bedeutete dies nicht nur, dass ihre Mittellosigkeit nach Ansicht der Beschwerdegegnerin nunmehr belegt war, sondern auch, dass die belegte Mittellosigkeit spätestens zu diesem Zeitpunkt rückwirkend auf März 2012 hätte bestätigt werden müssen. Denn gegenüber bedürftigen Gesuchstellern ist die wirtschaftliche Hilfe ab dem Moment der Gesuchseinreichung geschuldet, selbst wenn sich die Sachverhaltsabklärungen in die Länge ziehen (vorn E. 2.3). Nach dem Ausgeführten kann der Beschwerdeführerin sodann eine Missachtung ihrer Auskunftspflicht (vorn E. 2.2) nicht vorgehalten werden.

E. 6.1

Im Schreiben vom 14. August 2012 hielt die Beschwerdegegnerin fest, der Antrag der Beschwerdeführerin auf wirtschaftliche Sozialhilfe sei mittlerweile über drei Monate alt und somit ungültig. Diese wurde angehalten, einen neuen Antrag auszufüllen, was sie unter dem 27. August 2012 machte. Die Beschwerdeführerin lieferte in der Folge weitere Unterlagen ein, so einen Beleg über die Mietzinsänderung vom 1. April 2011 ihre Wohnung betreffend, eine Bestätigung über die Aufhebung der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung, der Versicherung J Betriebsversicherung und die Prämienrechnung der Versicherung K (obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG) für März 2012, alle bei der Versicherung P, ferner diverse Zahlungsbefehle, einen Auszug über ein Sparkonto bei der O Bank vom 8. Mai 2012, einen Auszug über das Geschäftskonto 85-455617-3 bei der H Bank vom 23. Mai 2012 und weitere, teilweise bereits bei den Akten liegende Unterlagen. Diese Unterlagen vermochten keine Zweifel am

Bestehen ihrer Mittellosigkeit zu begründen. Auffallend sind zwar die Barbezüge von insgesamt Fr. 27'600.- vom 5. und 12. Oktober 2011, wobei es sich um die Versicherungssumme (wohl vom Einbruchdiebstahl) handle. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieses Geld im damaligen Zeitpunkt wieder für die Anschaffung von Ware der B GmbH verwendet wurde. Die Beschwerdegegnerin verneinte die Mittellosigkeit der Beschwerdeführerin soweit ersichtlich jedenfalls nicht gestützt auf diese Bezüge.

E. 6.2

Zwar stellte die Beschwerdeführerin auf Aufforderung der Beschwerdegegnerin am 27. August 2012 ein neues Begehren um Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe. Indessen geht aus dem Antrag selber eine Gültigkeitsdauer von lediglich drei Monaten nicht hervor, ebenso wenig aus dem Merkblatt über Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe. Worauf die Beschwerdegegnerin ihre Ansicht stützt, legt sie nicht dar. Es ist zwar grundsätzlich denkbar, einen Antrag auf Ausrichtung von Sozialhilfe nach drei Monaten als ungültig zu erachten, etwa wenn es bei der Antragstellung bleibt und hernach von der ansprechenden Person keine Aktivitäten mehr unternommen werden. Das war hier aber nicht der Fall, umso weniger, als ja über das Gesuch vom 2./21. März 2012 noch immer ein Rechtsmittelverfahren hängig ist. Zudem hatte der zuständige Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin noch am 22. Juni und 8. August 2012 – formell nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Antrags um Sozialhilfe vom 2./21. März 2012, aber noch vor dem neuerlich gestellten Antrag – weitere Akten zur Beurteilung der Mittellosigkeit von der Beschwerdeführerin verlangt, was darauf schliessen lässt, dass er selber nicht von der Ungültigkeit des Antrags ausging.

E. 6.3

Die Beschwerdegegnerin stützte sich in der Stellungnahme zur Beschwerde ihrerseits nicht darauf, dass der am 21. März 2012 gestellte Antrag der Beschwerdeführerin inzwischen ungültig geworden wäre. Den vorangegangenen Rechtsmittelverfahren lässt sich solches ebenfalls nicht entnehmen. Es bestand daher keine Notwendigkeit, die Beschwerdeführerin am 27. August 2012 mit dieser Begründung einen neuen Antrag um wirtschaftliche Hilfe stellen zu lassen.

E. 6.4

Soweit die Vorinstanz davon ausging, dass sie die Gewährung der wirtschaftlichen Hilfe nur im Zeitraum von Anfang März 2012 bis längstens Ende Juli 2012 zu beurteilen habe, kann ihr demnach nicht gefolgt werden. Vielmehr erstreckt sich der Zeitraum bis mindestens Ende August 2012, denn erst Anfang September 2012 wurde der Beschwerdeführerin die Gewährung der wirtschaftlichen Hilfe mit der Begründung verweigert, sie habe die Teilnahme an der Basisbeschäftigung verweigert (vorn E. 1.3 in fine).

E. 7.1

Nach dem Ausgeführten hat die Beschwerdeführerin ihre Mittellosigkeit daher rechtzeitig und ausreichend dargelegt, weshalb ihr in teilweiser Gutheissung der Beschwerde ab März 2012 ein Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe zusteht (vorn E. 5). Entsprechend sind Dispositiv-Ziffer I des Entscheids des Bezirksrats E vom 7. März 2013 und Dispositiv-Ziffer 1 des Entscheids der Sonderfall- und Einsprachekommission vom 31. Mai 2012 aufzuheben, soweit damit die Gewährung der wirtschaftlichen Hilfe abgewiesen wurde. Der Entscheid vom 29. März 2012 ist aufzuheben. Die Sache ist an die

Beschwerdegegnerin zurückzuweisen zur Festlegung der wirtschaftlichen Hilfe ab März 2012.

E. 7.2

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG, dazu vorn E. 1.3). Die Beschwerdeführerin hat das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gestellt. Diese ist zu gewähren, wenn Privaten die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint (§ 16 Abs. 1 VRG). Das ist vorliegend der Fall, weshalb der Anteil der Beschwerdeführerin an den Gerichtskosten einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen ist. Die Beschwerdeführerin ist darauf hinzuweisen, dass sie zur Nachzahlung der unentgeltlichen Rechtspflege verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens (§ 16 Abs. 4 VRG). Eine Parteientschädigung ist dagegen nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 7.3

Der vorliegende (Rückweisungs-) Entscheid ist ein Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde nur unter den eingeschränkten Voraussetzungen von Art. 91–93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) zulässig ist (§ 19 Abs. 2 VRG in Verbindung mit § 41 Abs. 3 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.